Luftsportgruppe Ravensburg e.V.
Abteilung Modellflug

Flugbetriebs- und Platzordnung

1. Der Modellflugplatz Niederbiegen/Föhrenried steht ausschließlich den Mitgliedern der Luftsportgruppe Ravensburg Abteilung Modellflug ganzjährig zur Verfügung.

2. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift die Flugbetriebs- und Platzordnung sowie die „Richtlinien für Flugleiter" als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, auch andere zur Einhaltung dieser anzuhalten.

3. Grundlage für diese Platzordnung ist die Aufstiegserlaubnis vom 08.04.2009.

4. Das Betreten des Modellfluggeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes, nicht gefährdet oder gestört werden.

6. Der Modellflugbetrieb darf nur bei guter Sicht und nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

   Mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren und Turbinenantrieb:

Werktags:	09:00 Uhr/Ortszeit bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang
Sonn- und Feiertags:	09:00 Uhr/Ortszeit bis 12:00 Uhr/Ortszeit und 13:30 Uhr/Ortszeit bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.

   Außerhalb dieser Zeiten dürfen keine Verbrennungsmotoren oder Turbinenantriebe, auch nicht zur Funktionsprüfung oder Inbetriebnahme betrieben werden.

   Mit Elektroantrieb oder ohne Antrieb:

Täglich	09:00 Uhr/Ortszeit bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang

7. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit ist den Anordnungen des Flugleiters in jedem Fall Folge zu leisten. Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen auf dem Fluggelände. Widersprüche gegen seine Anordnungen können während des Modellflugbetriebes nicht geduldet werden. Im Zweifelsfall können Einwendungen, Widersprüche oder Beschwerden gegen getroffene Anordnungen des Flugleiters später beim Abteilungsleiter vorgebracht werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Flugleiter im Bedarfsfall bei seiner Tätigkeit auf dem Flugfeld zu unterstützen. Dem Flugleiter ist auf Verlangen der Mitgliedsausweis/Versicherungsnachweis vorzuzeigen.

8. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters,jeder Pilot mit Anfangs- / Endzeit und Modellart sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind.

9. Der Flugbetrieb ist mit Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotoren bis zu einem Gesamtgewicht von 25,0 kg erlaubt. Flugmodelle bei denen nicht feststeht, dass sie unter dem zulässigen Maximalgewicht liegen, müssen gewogen werden.

10. Turbinengetriebene Flächenmodelle und Speed-Modelle dürfen nicht betrieben werden. Turbinengetriebene Modellhubschrauber im Rahmen der Bedingungen der Aufstiegsgenehmigung.

11. Auf dem Fluggelände dürfen nur voll flugtaugliche Modelle, die nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut worden sind, eingesetzt werden. Für die Flugtauglichkeit ist jeder Pilot selbstverantwortlich. Kritische Experimentalflüge dürfen nur im Einzelflugbetrieb durchgeführt werden.

12. Es dürfen nicht mehr als 3 Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb oder 2 Hubschraubermodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig in der Luft sein. Während des Betriebs von turbinengetriebenen Hubschraubermodellen ist anderer Flugbetrieb nicht erlaubt.

13. Der Schallpegel der Flugmodelle darf bei Volllast die in Nr. 2.2.5 und 2.2.6 der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO" aufgeführten Werte nicht überschreiten.

    Der Schallpegel jedes kolbengetriebenen Modells darf maximal betragen:

Bei gleichzeitigem Betrieb von 3 Modellen:	79dB(A) in 25m
Bei gleichzeitigem Betrieb von 2 Modellen:	81dB(A) in 25m
Bei einem einzelnen Modell:	82dB(A) in 25m
Bei turbinengetriebenen Helikoptermodellen:	90dB(A) in 25m

    Jedes am Flugbetrieb teilnehmende Kolbenmotor- oder Turbinenmodell benötigt einen Lärmpass. Näheres zum Lärmpass regelt die Aufstiegsgenehmigung.

14. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

    Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

    Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungs-anlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

15. Bei Flugbetrieb ist die Start- und Landebahn durch ein mindestens 2,50 m hohes Sicherheitsnetz von dem Vorbereitungsraum der Piloten, dem Zuschauerraum und dem Stellplatz für Fahrzeuge räumlich zu trennen.

16. Bei Flugbetrieb muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) aufgestellt sein.

17. Der aus der Anlage ersichtliche Flugsektor und die sonstigen für spezielle Zwecke vorgesehenen Bereiche sind einzuhalten. Die Wirtschaftswege dürfen nur in ausreichender Höhe (nicht unter 25m über Grund) überflogen werden.

    Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wegeabschnitt auf mindestens 50m Breite keine Personen aufhalten oder störenden Gegenstände (z. B.Kraftfahrzeuge) befinden.

    Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

18. Die im Ab-/ und Anflugbereich der Start- und Landebahn verlaufenden Feldwege müssen in ausreichendem Abstand mit Hinweisschildern "Achtung Modellflugbetrieb" in Wort und Symbol gesichert werden.

19. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.

20. Bei mehr als zwei am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten ist immer ein geeigneter, eingewiesener Flugleiter einzusetzen. Allein oder zu zweit fliegende Piloten müssen eingewiesene Flugleiter sein.

21. Außenlandungen mit Sachbeschädigungen an fremden Sachen, sowie Unfällen jeder Art sind dem Flugleiter mitzuteilen.

22. Flugunfälle und andere im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis stehenden wesentlichen Störungen sind dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.

23. Vor Aufnahme des Flugbetriebes, incl. Vorbereitungen, muss sich jeder Modellflieger der am Flugbetrieb aktiv teilnehmen will, beim Flugleiter melden. Ist kein Flugleiter eingeteilt, oder der eingeteilte Flugleiter noch nicht vor Ort, so muss ein Flugleiter bestimmt werden. Der Flugleiter darf dann nicht selbst fliegen. Er muss Mitglied der Luftsportgruppe Ravensburg Abteilung Modellflug sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

24. Während des Flugbetriebes muss eine Person, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat, anwesend sein. Ferner muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

25. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

26. Modellflug-Anfänger dürfen nur unter der direkten Aufsicht und Anleitung eines erfahrenen Modellflugpiloten am Modellflugbetrieb teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Flugleiter. Bei Lehrer-Schüler-Betrieb ist stets der Lehrer der verantwortliche Pilot.

27. Jeder Benutzer des Modellfluggeländes ist verpflichtet das Gelände, den Parkplatz und die Wege in Ordnung und frei von Verunreinigungen zu halten. Abfälle jeder Art müssen von jedem selbst gesammelt und abtransportiert werden. Überreste von abgestürzten Flugmodellen sind vom Besitzer selbst zu entsorgen, das Verbrennen dieser ist verboten. Zuwiderhandlungen sind meldepflichtig.

28. Das Be- und Enttanken der Flugmodelle hat so zu erfolgen, dass kein Treibstoff ins Erdreich gelangen kann.

29. Gastflieger dürfen am Modellflugbetrieb teilnehmen. Zu diesem Zweck müssen sie sich beim Flugleiter melden. Der Flugleiter weist sie darauf hin, dass sie die Flugplatzordnung und die Aufstiegserlaubnis anzuerkennen haben. (Anmerkung: Ein Exemplar der Flugplatzordnung befindet sich im Flugleiterbuch). Dies hat auch der Gastflieger durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dauerhaft aufzubewahren. Insbesondere sind Gastflieger in den Flugsektor einzuweisen. Die Teilnahme am Flugbetrieb ist für Gastflieger kostenfrei. Der Flugleiter kann in begründeten Fällen jedoch die Teilnahme verweigern. Gastflieger erkennen mit ihrer Eintragung ins Flugleiterbuch die Flugbetriebs- und Platzordnung als für sie verbindlich an.

30. Zuschauer dürfen sich nicht auf der Start- und Landebahn sowie innerhalb des Vorbereitungsraumes aufhalten. Sie sind vom Flugleiter und von den anwesenden Vereinsmitgliedern hierauf gegebenenfalls aufmerksam zu machen.

31. Für jegliche Schäden haftet der Verursacher, auch wenn er nicht schuldhaft gehandelt hat.

32. Verstöße gegen die Flugbetriebs- und Platzordnung können mit Tagesflugverbot und/oder Platzverweis durch den Flugleiter geahndet werden. Dies ist im Flugleiterbuch zu vermerken. Bei grob fahrlässigen Handlungen können auch längerfristige Flugverbote ausgesprochen werden. Dies geschieht von der Abteilungsleitung auf Antrag des Flugleiters. Außerdem können Verstöße gegen die Flugordnung, wie Verstöße gegen die Auflagen der Aufstiegserlaubnis, durch das Regierungspräsidium geahndet werden.

33. Im Weiteren gilt die Aufstiegsgenehmigung.

Flugordnung genehmigt.

Tübingen, den 12.08.2010

Rometsch

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Aufgestellt, Ravensburg, 08.06.2010

Harald Steinhilber, 1.Abteilungsleiter Modellflug